

# **Änderungssatzung - örtliche Bauvorschriften der Stadt Naumburg -**

*Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.*

## **Artikel 1**

### **Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Naumburg – Werbesatzung –**

Diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung gilt weiter und

#### **§ 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt angepasst/ geändert:**

„Die Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 10 Absatz 1 der BauO LSA.“

#### **§ 2 Absatz 4 wird wie folgt angepasst/ geändert:**

„Unberührt hiervon bleiben:

- das Gesetz über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften (GVBl. LSA 1993, S. 334) vom 06. Juli 1993 in der jeweils gültigen Fassung.
- das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1991, S. 368) vom 21. Oktober 1991 in der jeweils gültigen Fassung.“

#### **§ 9 Absatz 2 wird wie folgt angepasst/ geändert:**

„Für Befreiungen gilt sinngemäß der § 66 der BauO LSA.“

#### **Im § 13 wird nach „in Kraft“ folgender Passus angefügt:**

„und tritt am 31.12.2015 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

### **Satzung der Stadt Naumburg über die Gestaltung und Einfriedung von Vorgärten (Vorgartensatzung)**

Diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung gilt weiter und

#### **§ 6 Absatz folgt angepasst/ geändert:**

„Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 – 5 dieser Satzung verstößt.“

#### **Im § 7 wird nach „in Kraft“ folgender Passus angefügt:**

„und tritt am 31.12.2015 außer Kraft.“

### Artikel 3

## **Gestaltungssatzung zur Erhaltung und Pflege des Straßenbildes der Stadt Naumburg**

Diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung gilt weiter und

### **es wird § 13 hinzugefügt:**

„Diese Satzung tritt am 31.12.2015 außer Kraft.“

### Artikel 4

## **Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Naumburg (Stellplatzsatzung)**

Diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung gilt weiter und

### **§ 3 wird wie folgt angepasst/ geändert:**

„Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Naumburg (Saale) nach § 48 Abs. 2 BauO LSA verlangen, dass stattdessen der zur Herstellung Verpflichtete einen Geldbetrag zur Ablösung zahlt, dessen Höhe sich nach der Stellplatzablösesatzung der Stadt Naumburg (Saale) richtet. Bei der Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze außer Betracht.“

### **An § 4 wird folgender zweiter Satz angefügt:**

„Diese Satzung tritt am 31.12.2015 außer Kraft.“

### Artikel 5

## **Satzung über die Festlegung der Stellplatzablösebeträge in der Stadt Naumburg (Stellplatzablösesatzung)**

Diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung gilt weiter und

### **§ 1 Absatz 1 wird wie folgt angepasst/ geändert:**

„Für die Höhe des Geldbetrages gemäß § 48 Absatz 2 der BauO LSA werden hiermit 3 Gebietszonen festgesetzt.“

### **In § 6 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:**

„Diese Satzung tritt am 31.12.2015 außer Kraft.“

**Artikel 6**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Bernward Küper  
Oberbürgermeister

*Die Änderungssatzung wurde am 02.10.2010 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.*